

Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — Bopp/EUIPO (Darstellung eines gleichwinkligen Achtecks)

(Rechtssache T-460/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen blauen achteckigen Rahmen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 94 der Verordnung [EU] 2017/1001])

(2019/C 35/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Carsten Bopp (Glashütten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Pröckl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Mai 2017 (Sache R 1954/2016-4) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das einen blauen achteckigen Rahmen darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Carsten Bopp trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 300 vom 11.9.2017.

Klage, eingereicht am 19. November 2018 — Galletas Gullón/EUIPO — Intercontinental Great Brands (gullón TWINS COOKIE SANDWICH)

(Rechtssache T-677/18)

(2019/C 35/29)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Galletas Gullón, SA (Aguilar de Campoo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Martínez-Almeida y Alejos-Pita)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Intercontinental Great Brands LLC (East Hanover, New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke gullón TWINS COOKIE SANDWICH — Anmeldung Nr. 13 877 543.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2018 in der Sache R 2378/2017-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. November 2018 — ZV/Kommission**(Rechtssache T-684/18)**

(2019/C 35/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die mit Schreiben vom 12. Februar 2018 mitgeteilten Entscheidungen der Kommission aufzuheben, die Bewerbung der Klägerin um die Stelle als stellvertretende Mediatorin abzulehnen und die Stelle mit einem anderen Bewerber zu besetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Ermessens- und Verfahrensmissbrauch: Die Stellenausschreibung COM/2017/1739 habe nicht sicherstellen können, dass der ausgewählte Bewerber tatsächlich die für die Ausübung der ausgeschriebenen Stelle unverzichtbare Ausbildung und Erfahrung besitzt. Des Weiteren habe der erfolgreiche Bewerber nicht über alle erforderlichen Qualifikationen verfügt, u. a. Mediationserfahrung und vertiefte rechtliche Kenntnisse in Bezug auf das Statut der Beamten der Europäischen Union.
2. Verstoß gegen die Entscheidung C (2002/601) der Kommission vom 4. März 2002 zur Stärkung der Mediationsstelle: Art. 6 Abs. 3 der Entscheidung sehe vor, dass der Kommissionspräsident die stellvertretenden Mediatoren auf Vorschlag des Mediators ernannt; er sehe hingegen weder ein Vorauswahlverfahren noch die Erstellung einer Liste der erfolgreichen Bewerber vor. Vorliegend habe der beratende Ernennungsausschuss jedoch ein Vorauswahlverfahren durchgeführt und dem Mediator drei ausgewählte Bewerbungen vorgelegt. Folglich habe der Mediator nicht alle Bewerbungen geprüft und somit dadurch gegen die vorgenannte Bestimmung verstoßen, dass er dem Kommissionspräsidenten die Ernennung des erfolgreichen Bewerbers vorgeschlagen habe.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht durch die angefochtenen Entscheidungen.